

# **Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2)**

mit Wirkung ab 03.06.2021

## **INHALT**

1. Wichtigste Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht, Musikunterricht und Darstellenden Spiel
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Allgemeines

## **VORBEMERKUNG**

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan für SARS-CoV-2 dient als Ergänzung des schulischen Hygieneplans.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise sowie gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten.

### **1. WICHTIGSTE HYGIENEMAßNAHMEN**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Aerosole oder Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

## Organisatorische Maßnahmen

- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schulleitung zu erfolgen. Die Schulleitung hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Häufige Symptome bei einer COVID-19-Infektion sind:
  - Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht)
  - Halsschmerzen
  - Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht)
  - Fieber ( $\geq 38$  °C bei Schulkindern)
  - Kopfschmerzen
  - Gliederschmerzen
  - Störung des Geruchs- und Geschmackssinns
  - Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen)

Beim Auftreten dieser Symptome ist eine Abklärung durch den Kinder- oder Hausarzt durch einen PCR-Test (oder alternativer Nukleinsäurenachweis) oder ein PoC-Antigentest, der durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird notwendig. Die Testzentren für die Bürgertestung in M-V (z. B. Apotheken) dürfen diese Testung nicht durchführen. Werden die vorgenannten Testungen nicht durchgeführt, darf die Schule bis zum vollständigen Abklingen der Symptome, mindestens jedoch für 7 Tage bei Symptombefreiheit der beiden letzten Tage dieser Frist, nicht betreten werden. Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Wiederaufnahme in die Schule die Vorlage einer Selbsterklärung zur diagnostischen Abklärung notwendig.

- Das Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit akuter respiratorischer Symptomatik (ARE-Symptomatik) ist der beigefügten Handlungsempfehlung zu entnehmen.
- Gemäß der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung gilt grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern. Die entsprechenden einschlägigen Regelungen für Veranstaltungen (u. a. Abschlussfeiern, Zeugnisübergaben oder Schulentlassungen) gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung.
- Diese Regelungen gelten auch für den Aufenthalt in Lehrerzimmern, Sekretariaten sowie in anderen Räumen der Schule.
- In Unterrichtsräumen ist eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht oder schwer umsetzbar. Deshalb sind hier, abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln, grundsätzlich keine Mindestabstände routinemäßig einzufordern. Hiervon abweichende Regelungen der 3. Schul-Corona-Verordnung und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum

Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 4 und 5 Infektionsschutzgesetzes (Allgemeinverfügung) in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten (z. B. Einhaltung des Mindestabstandes im Wechselunterricht).

- Als Ausnahme von der Untersagung der Durchführung des Präsenzunterrichts gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge gemäß oben genannter Allgemeinverfügung die Teilnahme am Präsenzunterricht erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen. Dies gilt nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ansonsten findet die Beschulung in Form von Wechselunterricht statt. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.
- Es besteht insbesondere eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb des Schulgebäudes, soweit nicht eine Ausnahme nach der 3. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorliegt. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 9 der 3. Schul-Corona-Verordnung berechtigt, weitergehende (über die Regelungen der 3. Schul-Corona-Verordnung hinausgehende) infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.
- Die Schulen bilden definierte Gruppen von Schülerinnen und Schülern. Hierbei gilt für allgemein bildende Schulen:
  - Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind eine definierte Gruppe.
  - Die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind eine definierte Gruppe.
  - Die Jahrgangsstufen 7 und 8 sind eine definierte Gruppe.
  - Die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind eine definierte Gruppe.
  - Die Jahrgangsstufen 11 und 12 sind eine definierte Gruppe.Die beruflichen Schulen bilden definierte Gruppen von maximal 400 tagesaktuell anwesenden Schülerinnen und Schülern.  
Die Abendgymnasien sind eine definierte Gruppe.
- Der Unterricht findet innerhalb der definierten Gruppen statt.
- Unterrichtsräume können dann gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet (Stoß- bzw. Querlüftung) werden und sich die definierten Gruppen einander nicht bzw. möglichst nur unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen.

- Die Trennung der definierten Gruppen im Außengelände, in Garderoben, auf Fluren sowie Essensräumen wird entsprechend organisiert. Es werden den einzelnen definierten Gruppen feste Pausenbereiche zugewiesen. Der Einsatz der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals erfolgt nach den Notwendigkeiten zur Umsetzung der Stundentafel.
- Der Einsatz von externen Lehrkräften sowie der Einsatz von Lehrkräften der eigenen Schule in anderen Schulen ist möglich, wenn durch die Dokumentation des Einsatzes mögliche Infektionsketten nachvollzogen werden können. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass in der „Herkunftsschule“ innerhalb der vergangenen 14 Tage keine COVID19-Infektionen aufgetreten sind.
- Ein Betreten der Unterrichtsräume durch andere Personen sollte während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler vermieden werden. Die Einbindung externer Personen zur Umsetzung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen (z. B. Unterricht ergänzende Angebote der ganztätig arbeitenden Schulen) ist in den definierten Gruppen und bei nachvollziehbarer Dokumentation möglich. Dies gilt beispielsweise für den Einsatz von:
  - Externen im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen,
  - Berufsberaterinnen und Berufsberatern,
  - Vertreterinnen und Vertretern von Ausbildungsbetrieben oder Trägern der praktischen Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildung,
  - Referendarinnen und Referendaren,
  - Studienleiterinnen und Studienleitern,
  - Fachleiterinnen und Fachleitern,
  - Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern,
  - Integrationshelferinnen und Integrationshelfern,
  - Studierenden
  - Externen zur Umsetzung der Maßnahme B des „Unterstützungsprogramms Schule“
  - Fachkräften für die medizinisch notwendige therapeutische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen und betreuenden Lehrkräfte zu führen, soweit dies nicht bereits durch Klassenbücher o. Ä. erfolgt. Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind,

desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine Quarantänisierung größerer Personengruppen vermieden werden.

- Ein negatives Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie sonstiges an Schule tätiges Personal und für weitere o. g. externe Personen Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht beziehungsweise an Präsenzangeboten der Schule. Die Testung ist an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche verpflichtend. Weitere organisatorische Hinweise zum Umgang mit den Selbsttests sind den entsprechenden Hinweisschreiben zu entnehmen.
- Bei schulischen Veranstaltungen müssen die bestehenden Testpflichten gemäß § 1 a der Schul-Corona-Verordnung von Schülerinnen und Schülern sowie den anwesenden Angehörigen erfüllt werden. Zudem hat jede teilnehmende Person, mit Ausnahme der in § 4 Schul-Corona-Verordnungen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten. Ausnahmen regelt die geltende Schul-Corona-Verordnung. Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen sind im Freien aufgrund der schulischen Testpflicht von der Mund-Nasen-Bedeckung befreit. Unabhängig vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses sind die Hygiene- und Abstandsregelungen weiterhin einzuhalten.
- Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene von Geboten und Verboten sowie deren Gleichstellung mit Getesteten sind die Regelungen der 3. Schul-Corona-Verordnung zu beachten.
- Eintägige Exkursionen und Wandertage zu außerschulischen Lernorten sind möglich. Es sind die jeweils gültigen Hygiene- und Schutzkonzepte an den jeweiligen Zielorten und während der Beförderung auf den Hin- und Rückwegen einzuhalten.

### **Persönliche Maßnahmen**

- Direkte körperliche Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Begegnungen zwischen den einzelnen definierten Gruppen sind möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren.
- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen, Händeschütteln und direktem Hautkontakt (z. B. Begrüßung mit Fäusten) sind zu unterlassen.
- Die Hände sind regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang zu waschen (siehe: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).

- Mit den Händen ist das Gesicht, insbesondere sind die Schleimhäute, nicht zu berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer sind, wenn für die Sicherheit nicht notwendig, möglichst nicht anzufassen.
- Die Nutzung von Aufzügen ist ausschließlich für gehbehinderte Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte sowie für den Transport schwerer Güter (dann nur eine Person im Aufzug) gestattet.
- Die Husten- und Niesetikette sowie die Sprechetikette (kein enger Gesichtskontakt) sind einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.
- Bei der Schülerbeförderung sind hinsichtlich des Tragens einer Maske die Regelungen der Corona-LVO M-V in der aktuellen Fassung zu beachten.

Nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock ist eine Händedesinfektion nicht notwendig. O. g. Experten führen aus, dass die Gefahren die Vorteile überwiegen. Am wichtigsten ist, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen.

Sport- und Musikgymnasien, Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung, Hören sowie Schulen für Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler, berufliche Schulen und Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern (i. d. R. dreizügige Schulen) können von dem Hygieneplan für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung abweichen. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt erforderlich.

## **2. RAUMHYGIENE**

### **Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Während des Unterrichts sollte im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Dauer ein Stoßlüften (Fenster weit öffnen) der Räume erfolgen, in den Pausen ein Querlüften (Durchzug) der Räume. Es ist darauf zu achten, dass beim Öffnen der Fenster keine Gefahren für Schülerinnen und Schüler entstehen.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, durch

eine technische Lüftung ist ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet. Ggf. ist eine Öffnung baulich verschlossener Fenster mit dem jeweils zuständigen Schulträger zu prüfen.

## **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Handläufe an Treppen
- Lichtschalter

- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

### **3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. Stoffhandtuchspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt sowie gewartet werden. Die entsprechenden Abwurfbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen möglichst nur einzelne Schülerinnen und Schüler (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Bei definierten Gruppen mit zugewiesenen Pausen ist eine Begrenzung der Personenzahl im Sanitärbereich nicht erforderlich.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem begrenzt viruziden Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine tägliche Wisch-Desinfektion unter Beachtung des Arbeitsschutzes erforderlich.

### **4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler begegnen. Die in der Schule gebildeten definierten Gruppen sollen sich auch in den Pausen möglichst nicht begegnen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf die Pausensituationen angepasst werden (insbesondere im Hinblick auf geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken sowie „tote“ Ecken im Schulgelände).

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann unter Einhaltung bestimmter hygienischer Bedingungen angeboten werden. Dazu gehören z. B. Trennschutz oder das Tragen von MNB für die Verkäuferin oder den Verkäufer, kein Anbieten von Speisen in Buffetform. Voraussetzung für den Verkauf ist, dass Begegnungen mit Personen aus anderen festgelegten Gruppen vermieden werden.

### **5. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT, MUSIKUNTERRICHT UND DARSTELLENDE SPIEL**

Im Rahmen des schulorganisatorischen Ermessens der Schule kann Sportunterricht in denjenigen Jahrgangsstufen durchgeführt werden, die in Präsenz oder im Wechselunterricht unterrichtet werden. Die sonstigen Regelungen dieses Hygieneplans sind einzuhalten. Der Sportunterricht darf nur in den definierten Gruppen stattfinden.



Dabei ist der Sportunterricht kontaktfrei innen oder kontaktfrei außen durchzuführen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Lehrkräfte ist im Falle einer Hilfestellung mit Kontakt notwendig.

Auch der Schwimmunterricht kann in Abhängigkeit der personellen Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen der Schwimmbäder stattfinden, wenn in der Corona-Landesverordnung die Nutzung der Schwimmstätten für den schulischen Schwimmunterricht genehmigt ist. Die Schwimmhallen dürfen nur von Schülerinnen und Schülern aus einer Schule, die zur selben Gruppe gehören, gleichzeitig genutzt werden.

Bei der sonstigen Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Turn- und Schwimmhallen, Konzerträume, Musikstudios) gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

In Räumen ohne mögliche Abstandsregelungen sind Musik und Darstellendes Spiel ohne Blasinstrumente und ohne Gesang auszugestalten, ansonsten ist in anderen Räumen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Das Spielen von Blasinstrumenten ist unter Einhaltung nachfolgender Auflagen möglich:

1. Der Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Stehen die Bläser in mehreren Reihen, sind diese versetzt aufzustellen und die 2 Meter radial einzuhalten. Von einer Aufstellung im Kreis ist abzusehen.
2. Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
3. Das Kondenswasser ist individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, z. B. mit Einwegtüchern ausgelegt).
4. Das Durchblasen der Instrumente, z. B. zur Säuberung, sollte in der Häuslichkeit vorgenommen werden.
5. Die Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung ist vorzusehen.

Es ist auch möglich, Musik und Darstellendes Spiel (bei entsprechender Witterung) ins Freie zu verlagern. Auch in diesem Fall ist der Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten.

## **6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF**

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) sowie für Kinder und Jugendliche auch unter den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin (DGKJ)

[https://www.dgkj.de/fileadmin/user\\_upload/Meldungen\\_2020/200506\\_SN\\_SchulbefreiungRisikogruppenfinal\\_akt\\_2805.pdf](https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiungRisikogruppenfinal_akt_2805.pdf)).

Gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird in diesem Jahr vor allem für die genannten Risikogruppen die Gripeschutzimpfung besonders empfohlen. Eine hohe Durchimpfung kann eine schwere Grippewelle verhindern und so das Gesundheitswesen bei einem möglichen Anstieg von COVID-19-Infektionen entlasten. Die Impfung ist bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie in den Gesundheitsämtern möglich.

Nach den Empfehlungen des RKI kommt es immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen.

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

- a) Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht Dienstpflicht. Der entsprechende Einsatz wird wie üblich durch die Schulleitung geregelt.

Schwangeres pädagogisches Personal ist besonders zu schützen. Der Einsatz Schwangerer erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes. Vom Präsenzdienst ist aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde abzusehen. Auch eine freiwillige Übernahme ist hier nicht möglich, da die Freiwilligkeit dem Präventionsgedanken des Mutterschutzgesetzes widerspricht (weiterführende Informationen sind dem nachfolgenden LAGuS-Merkblatt zu entnehmen unter: [https://service.mvnet.de/php/download.php?datei\\_id=1624313](https://service.mvnet.de/php/download.php?datei_id=1624313)

- b) Schwangere Schülerinnen fallen ebenso wie Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV unter das Mutterschutzgesetz und sind daher gleichermaßen zu schützen. Insofern sind sie im Distanzunterricht zu beschulen. Mit Blick auf praktische Tätigkeiten dürfen nur solche Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne einer wirksamen Risikominimierung getroffen werden können. Weitere Informationen sind dem oben genannten LAGuS-Merkblatt zu entnehmen.

Von praktischen Tätigkeiten mit vermehrtem und engem Personenkontakt ist, wegen der im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsgefahr, abzuraten.

- c) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der unteren Schulbehörde im Distanzunterricht beschult werden (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Bereits bestehende Anträge können durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden.
- d) Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der zuständigen Schulbehörde im Distanzunterricht beschult werden (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

## **7. WEGEFÜHRUNG**

Es ist darauf zu achten, dass in Einrichtungen mit mehreren definierten Gruppen die festgelegten Gruppen innerhalb der Schule möglichst nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenräumen und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.

## **8. ALLGEMEINES**

Der Hygieneplan der Schule ist den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben (§ 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz). Abweichungen von den vorstehenden Regelungen, die sich aufgrund der örtlichen Situation an der konkreten Schule ergeben, sind vor Inkraftsetzung durch die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Wie bisher auch gelten die Meldepflichten über die Erreichbarkeiten der Gesundheitsämter und Leitstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle zu

benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.